

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 17 (1925)
Heft: 6

Artikel: Das Ende der Individualitätsversicherung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352154>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Ende der Invaliditätsversicherung.

Am 24. Mai 1925 wurde die Initiative Rothenberger in der Volksabstimmung mit 386,000 gegen 281,000 Stimmen und mit 16 gegen 6 Stände verworfen. Trotz den grossen Anstrengungen, die von den Freunden der Initiative gemacht wurden, gelang es nicht, die Massen wenigstens der Arbeiter und Angestellten für die Initiative auf die Beine zu bringen, wie es bei der Revision des Artikels 41 des Fabrikgesetzes der Fall war. Das ist bedauerlich. Der Wert der Initiative bestand weniger in der Bereitstellung des Fonds von 250 Millionen Franken für die Versicherung, als in dem Umstand, dass der Bund verpflichtet werden sollte, die Invaliditätsversicherung gleichzeitig mit der Alters- und Hinterbliebenenversicherung einzuführen. Gegen diesen Teil der Vorlage richtete sich der Widerstand in erster Linie. Mit allen Mitteln wurde gegen diese Invaliditätsversicherung gefochten, weil sie selbstverständlich erhebliche Mittel erfordert hätte. Dass nun die besitzende Klasse nicht zahlen will und dass ihr jede Ausrede recht ist, die ihr ermöglicht, sich um die Zahlungspflicht zu drücken, ist verständlich. Bei allem Unerfreulichen des Abstimmungsergebnisses darf aber vielleicht doch festgehalten werden, dass die Begründung der Ablehnung mit einem den Welschen gegebenen Versprechen lächerlich wirkt angesichts der Tatsache, dass Neuenburg, Genf und Tessin der Initiative zugestimmt haben und dass sogar der Kanton Waadt eine recht beträchtliche Minderheit aufgebracht hat. Die Reaktion lag im deutschen Gebietsteil und hatte sehr persönliche Ursachen. Die katholischen Kantone traten mit Wucht für die Parole *Musy* ein. Ganz besonders bedauerlich ist dabei die Geschlossenheit, mit der die irreführten katholischen Arbeiter geholfen haben, das Werk der Invalidenversicherung zu bodigen. Wir sind überzeugt davon, dass der Lohn für diesen Verrat an den eigenen Interessen eine weitere Verschlechterung des Verfassungsartikels und vor allem eine weitere Sabotage an der Verwirklichung der Sozialversicherungsgesetzgebung sein werden.



Zur internationalen Regelung der Unfallversicherung.

Wir geben von dem folgenden Briefwechsel Kenntnis:

An den Schweizerischen Bundesrat, Bern.

Das Eidgenössische Arbeitsamt liess im letzten Herbst einen Fragebogen über die Gestaltung der Unfallgesetzgebung bei den Spitzenorganisationen des Landes zur Beantwortung zirkulieren. Wir haben diesen Fragebogen nach bestem Wissen und nach unserer Ueberzeugung auf Grund unserer Erfahrung ausgefüllt in der Annahme, der Bundesrat werde bei der Berichterstattung an das Internationale Arbeitsamt unsere Stellungnahme mitberücksichtigen.

Leider haben wir uns in dieser Annahme gründlich getäuscht. Zu unserer grössten Ueberraschung mussten wir dem *Rapport sur la Reparation des accidents du Travail* des Internationalen Arbeitsamtes entnehmen (Seite 138), dass die Bundesregierung der internationalen Arbeitskonferenz Anträge unterbreitet, die unter den Normen der schweizerischen Gesetzgebung stehen.

Man traut seinen Augen nicht, wenn man liest, es solle das Krankengeld 60 Prozent des Lohnausfalles be-

tragen, während unser Gesetz 80 Prozent vorschreibt. Auch dem Bundesrat dürfte es nicht unbekannt sein, dass zur Gesetzrevision Anträge auf 100 Prozent gestellt waren.

Unverständlich ist auch der Antrag auf Reduktion der Invalidenrenten auf den vorher verdienten Jahreslohn, wo doch unser Gesetz 70 Prozent heute schon gewährt, unter besonderen Umständen diese Quote überschritten werden kann und alle öffentlichen Pensionskassen bis auf 70 Prozent gehen.

Der Bundesrat hätte, schon in Konsequenz des Artikels 90 des K. U. G., nach dem den Angehörigen fremder Staaten Reziprozität nur bei gleichwertigen Leistungen zusteht, mindestens auf die Ansätze des K. U. G. gehen müssen, wenn er nach dieser Richtung überhaupt Anträge stellen wollte.

Wenn in den Parlamenten oder an Konferenzen Anträge auf Ausgestaltung der Sozialgesetzgebung oder der Sozialversicherung gestellt werden, erklärt das Unternehmertum und mit ihm oft auch leider der Bundesrat, es könnten der Industrie keine weitem Lasten auferlegt werden, so lange die ausländische Gesetzgebung hinter der schweizerischen zurückbleibe. Nun kommt dieser selbe Bundesrat und unterbietet seine eigenen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Arbeiterschaft muss aus diesem Verhalten den Schluss ziehen, der Bund habe nicht nur keinen Willen, seine eigene Sozialgesetzgebung weiter zu entwickeln, es bestehe vielmehr die Absicht, sie mit Hilfe der internationalen Gesetzgebung zu verschlechtern. Es liegt auf der Hand, dass die organisierte Arbeiterschaft einem solchen Verfahren nicht untätig zusehen kann.

Wir werden unsere Vertreter an der internationalen Arbeitskonferenz in Genf beauftragen, im Namen der schweizerischen Gewerkschaften gegen die Antragstellung des Bundesrates Verwahrung einzulegen und die Erklärung abzugeben, dass das unselbständig erwerbende, arbeitende Schweizervolk eine solche Art Sozialpolitik mit allen Kräften bekämpfen wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

per Bundeskomitee des Schweiz. Gewerkschaftsbundes,

Der Vizepräsident:

M. Meister.

Der Sekretär:

Karl Dürr.

An den Schweizerischen Gewerkschaftsbund,

Bern, Monbijoustrasse 61.

In Ihrer Eingabe vom 12. dies an den Bundesrat, die sich mit der Antwort der Schweiz auf den Fragebogen des Internationalen Arbeitsamtes befasst, erklären Sie, dass zu Ihrer grossen Enttäuschung Ihre Anträge bei Abfassung jener Antwort keine Berücksichtigung gefunden hätten, und Sie geben insbesondere Ihrer Entrüstung darüber Ausdruck, dass die Schweiz in bezug auf die Höhe der Unfallentschädigung Vorschläge gemacht habe, die hinter den Ansätzen der schweizerischen Unfallversicherung zurückbleiben. In Ihrer Eingabe wird sodann gesagt: «Die Arbeiterschaft muss aus diesem Verhalten den Schluss ziehen, der Bund habe nicht nur keinen Willen, seine eigene Sozialgesetzgebung weiter zu entwickeln, es bestehe vielmehr die Absicht, sie mit Hilfe der internationalen Gesetzgebung zu verschlechtern.»

Wir haben Ihnen hierauf folgendes mitzuteilen: Es ist unrichtig, dass Ihre Anträge in der offiziellen Antwort auf den Fragebogen des Internationalen Arbeitsamtes keine Berücksichtigung gefunden haben; es ist dies im Gegenteil in weitgehendem Masse geschehen, wie sich aus einer sorgfältigen Prüfung des einschlägigen Materials ohne weiteres ergeben wird.

Was sodann unsere amtlichen Vorschläge über die Höhe der Unfallentschädigung anbetrifft, so verhält es sich damit folgendermassen: Im Fragebogen des Inter-